Hoyerswerdaer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015 | **Donnerstag, den 07.05.2015** | **Nummer 778**

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
2. Änderung Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota / B 96“	2
Eintragungsverfügung G.-v.-Scharnhorst-Straße	5
Eintragungsverfügung Weg 533	7
Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates	9

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 9. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.04.2015 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0103a-I-15/76/09

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda als Grundlage für seine Tätigkeit.
Beschluss-Nr.: 0104a-I-15/77/09

Der Stadtrat beschloss:
Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda wählt gemäß § 8.2 b des Gesellschaftsvertrages der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH folgende Anteilseignervertreter der Stadt Hoyerswerda für den Aufsichtsrat der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH:
1. Herrn Bürgermeister Delling
2. Frau Dr. Kaltschmidt
3. Herrn Haenel

Beschluss-Nr.: 0128-I-15/78/09

Der Stadtrat beschloss:
Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stellen „Leiter/in der Fachgruppe Gefahrenabwehr“ und „Leiter/in Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen“ aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0124-I-15/79/09

Der Stadtrat beschloss:
Die „Konrad-Zuse-Plakette“ wird im Jahr 2015 verliehen an Herrn Dr. rer. oec. habil., Dipl. Ing. oec. (Bau) Klaus Schiller.
Beschluss-Nr.: 0129-I-15/80/09

Der Stadtrat beschloss:
Der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota / B 96“ soll zum zweiten Mal geändert werden.
Beschluss-Nr.: 0119-I-15/81/09

Der Stadtrat beschloss:
Dem Entwurf zum städtebaulichen Vertrag (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB / Entwurf vom 19.03.2015/ Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens „Erweiterung des pathologischen Institutes des Investors Dr. med. W. Rudolf“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Investor wird zugestimmt.
Beschluss-Nr.: 0120-I-15/82/09

Der Stadtrat beschloss:
1. Das Fördergebietskonzept als Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) für das Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“ wird in der Fassung vom 28.04.2015 mit den eingearbeiteten Ergänzungen aus der Abwägung bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung Hoyerswerda wird beauftragt, die Ziele der Planungen zu verfolgen und umzusetzen.
3. Das SEKO für das Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“ ist zu gegebener Zeit, bei Erfordernis bzw. auf der Grundlage der demographischen Entwicklung fortzuschreiben.
Beschluss-Nr.: 0123-I-15/83/09

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Punkte 1 und 2 des Beschlusses Nr. 0929-II-08/557/49 vom 16.12.2008 des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda werden aufgehoben.
2. Das ehemalige Ball- und Gesellschaftshaus in der Braugasse 1 erhält als Soziokulturelles Zentrum, als Zentrum für naturwissenschaftlich-technische außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen und als offenes Haus für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda den Namen „Bürgerzentrum Braugasse 1".
3. Den zukünftigen Betreibervertrag für das Objekt Braugasse 1 zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Kulturfabrik Hoyerswerda e.V.
Beschluss-Nr.: 0048b-II-15/84/09

Der Stadtrat beschloss die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2015 in der Stadt Hoyerswerda vom 16.12.2014.
Beschluss-Nr.: 0118-II-15/85/09

2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota/ B 96"

Der Stadtrat hat in seiner 9. (ordentlichen) Sitzung am 28.04.2015 den Beschluss zur **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota/ B 96"** – Stadt Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Änderungsbeschluss) i.V.m. § 13a BauGB gefasst.
Der Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota / B 96" ist seit dem 29.06.1999 rechtskräftig und wurde bereits einmal im vereinfachten Verfahren geändert. Die 1. vereinfachte Änderung ist seit dem 05.11.2008 rechtskräftig. Der Bebauungsplan soll nun erneut geändert werden. Dabei soll als Maßnahme der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von funktionslos gewordenen Gemeinbedarfsflächen der Kommune das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Das Plangebiet liegt auf dem Grundstück Alte Berliner Straße 26 in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung berücksichtigt die bisher schon überplanten Flurstücke Nr. 408/3, 408/4, 409 und 438/2. Neue Grundstücke werden mit der 2. Änderung des vg. Bebauungsplans nicht erfasst.
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in den Anlagen 1 und 2 zur Bekanntmachung in seiner räumlichen Abgrenzung und Lage dargestellt.

Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwandlung der auf den Grundstücken liegenden Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Zum einen ist hier „Gemeinbedarfsfläche mit einer Zweckbindung für soziale Zwecke" festgesetzt. Zum anderen ist im hinteren Grundstücksbereich eine Grünfläche mit den Zweckbindungen „Sportanlage" bzw. „Spielplatz" festgesetzt. Auch hier geht es um die Aufhebung der Zweckbindung und um Neufestsetzung eines neuen Baufensters für Wohnbauflächen. Die Zweckbindung „soziale Zwecke" muss gestrichen werden, um die Vermarktung der vorgenannten Grundstücke an private Interessenten zu verbessern. Die Art der künftig zulässigen baulichen Nutzung im vorderen Grundstücksbereich soll eine Mischgebietsnutzung sein. Ein Teil des hinteren Grundstücksbereiches soll zur Wohneigentumsbildung in Verbindung mit gewerblichen Nutzungen in der Mischbaufläche umgestaltet werden. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung soll nicht verändert werden. Es ist eine Grundflächenzahl „GRZ 0,3" festgesetzt.
Die bisherigen Festsetzungen zu den Baugrenzen und bauliche Gestaltungsvorgaben werden entsprechend dem Planungsziel der 2. Änderung anzupassen sein.

Die erneute Änderung des Bebauungsplanes stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und dient der Wiedernutzbarmachung von funktionslos gewordenen Gemeinbedarfsflächen der Kommune. Eine Überschreitung der nach § 13a Abs. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von 20.000 m² ist bei dieser Änderung nicht zu erwarten. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Daher wird vom Recht, das Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchzuführen, Gebrauch gemacht.

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung

Bebauungsplan "Am Autohaus Toyota / B 96"
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB

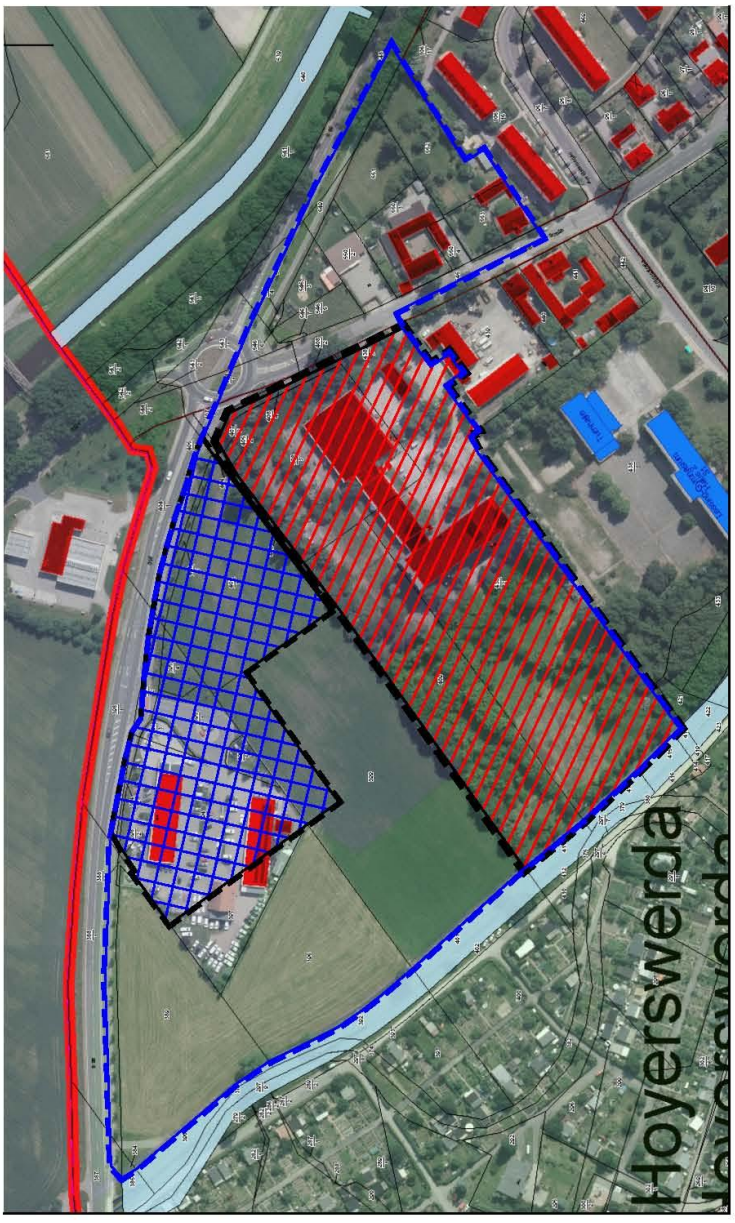


Legende:

- Geltungsbereich des Rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Geltungsbereich der 2. Änderung

Anlage 2 zur öffentlichen Bekanntmachung

Bebauungsplan "Am Autohaus Toyota / B 96"
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Legende:

- Geltungsbereich des Rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Geltungsbereich der 2. Änderung

Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

[X] **Gemeindestraßen**
(~~Gemeindeverbindungs-~~, Ortsstraßen)

[ ] beschränkt öffentliche Wege und Plätze

[ ] öffentlichen Feld- und Waldwege

[ ] Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße:
Gerhard-von-Scharnhorst-Straße

Stadt/Gemeinde:	Landkreis:
Hoyerswerda	**Bautzen**

Anlass

[ ] Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

[ ] Widmung (§ 6 SächsStrG)

[ ] Umstufung (§ 7 SächsStrG)

[X] Einziehung (§ 8 SächsStrG)

[X] **Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen**

Inhalt der Eintragung:

Das Bestandsblatt Nr. 73 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der Stadt Hoyerswerda - Ortsstraßen - wird geändert, die Teileinziehung der Gehweg- und PKW-Stellflächen vermerkt.

An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Streichung

Die Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, in Zimmer 2.37 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel- Str. 1 einzulegen.

Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung und Rückbau Nebenanlagen (Gehweg + Stellplätze) G.-v.-Scharnhorst-Str.

Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

[X] **Gemeindestraßen**
(~~Gemeindeverbindungs-~~, Ortsstraßen)

[ ] beschränkt öffentliche Wege und Plätze

[ ] öffentlichen Feld- und Waldwege

[ ] Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße:
Weg 533 (beschränkt öffentlicher Weg zwischen L.-Herrmann-Straße und F.-v.-Schill-Straße)

Stadt/Gemeinde:	Landkreis:
Hoyerswerda	**Bautzen**

Anlass

[ ] Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

[ ] Widmung (§ 6 SächsStrG) [ ] Umstufung (§ 7 SächsStrG) [X] Einziehung (§ 8 SächsStrG)

[X] **Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen**

Inhalt der Eintragung:

Das Bestandsblatt Nr. 62 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der Stadt Hoyerswerda wird aus dem Straßenbestandsverzeichnis – beschränkt öffentliche Wege und Plätze gestrichen.

An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Streichung

Die Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, in Zimmer 2.37 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel- Str. 1 einzulegen.

Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sei zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźělenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dźeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.
Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbnym dnju wólbokmane.
Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdźěli, hdźe, hdy a pod kajkimi wuměnjenjemi móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbu wolic.
Dalše informacije wo wólbach z wólbnym lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělence wućišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym do zapisa wolerjow, sčasom připósćele.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 7. Juni 2015 und den etwaigen zweiten Wahlgang am 28. Juni 2015

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke zur Wahl des Landrates in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda liegt in der Zeit vom

18.05. – 22.05.2015

während der Dienststunden

Montag	8.30 – 12.00 Uhr		
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr		

im Neuen Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
Zimmer 1.10

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht.

Wahlberechtigt zur Landratswahl am 7. Juni 2015 bzw. zum etwaigen zweiten Wahlgang am 28. Juni 2015 und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am jeweiligen Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hoyerswerda wohnen und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist (siehe Pkt. 1), also bis spätestens **22. Mai 2015, 12.00 Uhr,** bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 1.10 Berichtigung beantragen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2015** eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, für welche der beiden Wahlen (Landratswahl; etwaiger zweiter Wahlgang zur Landratswahl) die Wahlberechtigung besteht. Eine gesonderte Benachrichtigung für den zweiten Wahlgang erfolgt nicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann eine Berichtigung (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) des Wählerverzeichnisses verlangen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Wahl des Landrates bzw. den etwaigen zweiten Wahlgang hat, kann

a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes

oder

b) durch **Briefwahl**

wählen.

5. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

5.3 Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail (Briefwahl@hoyerswerda-stadt.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Online-Wahlscheinformular unter www.hoyerswerda.de) oder mündlich bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda beantragt werden. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.**
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

a) für die Landratswahl (7. Juni 2015): bis zum 5. Juni 2015, 16:00 Uhr, und

b) für den etwaigen zweiten Wahlgang (28. Juni 2015): bis zum 26. Juni 2015, 16:00 Uhr,

bei der Stadt Hoyerswerda, Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden. Selbiges gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, welche aus Gründen des Pkt. 5.2, Buchstabe a) bis c) einen Wahlschein beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein für die Landratswahl am 7. Juni 2015 zugleich
- einen amtlichen beigen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die für die Landratswahl am 7. Juni 2015 einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen, erhalten im Falle des Stattfindens des etwaigen zweiten Wahlgangs am 28. Juni 2015 automatisch von Amts wegen für den zweiten Wahlgang Wahlschein und Briefwahlunterlagen auf dem Postweg zugesandt, sofern sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Dazu müssen die jeweiligen Zustelladressen für beide Wahlen (Landratswahl und etwaiger zweiter Wahlgang zur Landratswahl) bereits auf dem Wahlscheinantrag für die Landratswahl angegeben werden.

Im Falle des etwaigen zweiten Wahlgangs zur Landratswahl am 28. Juni 2015 erhält ein Wahlberechtigter, der Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt hat,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,

- legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu,
- unterschreibt auf dem Wahlschein die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe von Ort und Datum und
- legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und übersendet ihn an die aufgedruckte Adresse.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort **spätestens bis zum Wahltag**, **18:00 Uhr**, eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Neuen Rathaus, Briefwahlbüro, S.-G.-Frentzel-Straße 1, abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert.

Die persönliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen einschließlich der Sofortwahl im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, ist in folgenden Zeiträumen möglich:

a)	für die Landratswahl:	26.05.2015 bis 05.06.2015
b)	für den etwaigen zweiten Wahlgang:	22.06.2015 bis 26.06.2015
		(Nur Neuanträge!)

jeweils	montags bis mittwochs	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
	donnerstags	8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
	freitags	8:30 bis 12:00 Uhr
	am 05.06.2015	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
	am 26.06.2015	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Hoyerswerda, den 17.04.2015

Skora
Oberbürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13. Mai 2015

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:
Olaf Dominick

BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.